

Leo III. an den Frankenkönig unter Uebersendung des Wahlprotokolls: auf diese schriftliche Mittheilung beziehen sich die Worte in dem Antwortschreiben Karls, er habe sich gefreut über die Einstimmigkeit der Wahl 'seu in humilitatis vestrae obedientia et in promissionis ad nos fidelitate'. Das Versprechen der Treue war offenbar in dem Briefe des Papstes enthalten, also schriftlich. Nun weicht der Text des Ottonianum gerade darin von dem Römer-eide ab, dass nach letzterem zwar Eugenius papa den vorgeschriebenen Eid 'sponte factum habet per scriptum', im Ottonianum aber an der entsprechenden Stelle, wo für Eugenius Leo eingesetzt ist, dieses 'per scriptum' weggelassen wurde, also offenbar ausdrücklich die Mündlichkeit des Eides angedeutet werden sollte, wofür betreffs Leo's III. jeder Anhalt fehlt. Endlich würde selbst die Benutzung eines lotharischen Pactums eine Umarbeit in ottonischer Zeit voraussetzen, da analog dem ersten Theil überall ein 'filius noster' neben dem Kaiser erwähnt wird, der dieselben Rechte als dieser ausübt, den Lothar zur Zeit nicht gehabt hat. Nun verfügt Lothar 824 allerdings in Rom im Namen seines Vaters, man würde ein Pactum Ludwigs annehmen können, in dem die kaiserlichen Rechte gleichzeitig auf seinen Sohn ausgedehnt wurden, aber von einem derartigen Pactum wissen die sonst hier ausführlichen Ann. Einhardi nichts, ihr Bericht deckt sich vielmehr mit Massregeln, wie sie in der Constitution von 824 vorliegen, und endlich angenommen, es hätte ein solches Pactum existiert, wie soll man erklären, dass der 'spiritalis pater noster Leo' als der den Eid 'sponte' leistende Papst im Pactum, in der Constitutio aber Eugen genannt wird? Wie soll man erklären, dass im Ludovicianum von 817 von etwas derartigem wie einem Eide Leo's III. gar nicht die Rede ist, im Ludovicianum, das den bis dahin eingehaltenen Standpunkt der ohne jede Mitwirkung des Kaisers vor sich gehenden Papstwahl vertritt?

Nehmen wir nun an, jener Leo wäre Leo IV., der am 27. Jan. 847 gewählt, am 10. April ohne Rücksicht auf den Kaiser consecriert wurde, so wissen wir allerdings von einem Pactum mit Lothar und Ludwig II., das Bestimmungen über eine canonische Papstwahl enthielt, aber vor der Consecration hat er jedenfalls keinen Eid geleistet. Nehmen wir aber selbst an, er habe diesen Eid nachträglich geleistet, und im Ottonianum wäre das Pactum Lothars und Ludwigs II. benutzt, so würden wir diesem Pactum die erste Beziehung auf ein Pactum, eine Constitutio und eine Promissio des Papstes Eugen